## Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Gerling, Robert, Villa Esperanza, F-06230 Cap Ferrat. Gestützt auf Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer sowie Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 63 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung hiermit den folgenden Entscheid:

- Robert Gerling schuldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Betrag von 370'356.80 Franken zuzüglich Zins ab 1. Januar 1999.
- 2. Robert Gerling hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Betrag von 370'356.80 Franken zuzüglich Zins unverzüglich zu überweisen.
- 3. Der Entscheid gilt mit dieser Publikation als eröffnet.
- 4. Der begründete Entscheid kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

## Einspracherecht

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

4. Juli 2000 Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer

3680 2000-1365